

Clubordnung des Motorbootclub „VINDOBONA“

Postanschrift: 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 60

Gültig ab 1. April 2014

Inhalt:

- §1 Allgemeines
- §2 Äußeres Auftreten
 - 1. Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit
 - 2. Clubabzeichen und Stander
 - 3. Bekleidung
- §3 Clubschädigendes Verhalten
- §4 Verwaltung
 - 1. Zahlungen an den Club
 - 2. Forderungen gegenüber dem Club
 - 3. Änderung der persönlichen Daten
- §5 Liegeplätze
 - 1. Vergabe von Liegeplätzen
 - 2. Wechsel des eingestellten Bootes / Fahrzeuges
 - 3. Gästeliegeplätze
 - 4. Haftpflichtversicherung
 - 5. Weitergabe von Liegeplätzen
 - 6. Räumung des Liegeplatzes
 - 7. Schlüsselplätze
 - 8. Vergabe von Clubcontainern
- §6 Clubschlüssel
 - 1. Anspruch auf Clubschlüssel
 - 2. Schlüssel ohne Liegeplatz und für Anschlußmitglieder
 - 3. Weitergabe des Clubschlüssels
- §7 Arbeitseinsätze
 - 1. Arbeitsverpflichtung
 - 2. Bekanntgabe und Koordination der Arbeitseinsätze
 - 3. Abrechnung und Bestätigung von Arbeitsleistungen
- §8 Clubabende
- §9 Umgang mit Clubeigentum
- §10 Weitere Bestimmungen
- §11 Verstöße gegen die Club-, Gelände- und Betriebsordnung
- §12 Gültigkeit

§1 Allgemeines

Mit dem Beitritt zum Motorbootclub „VINDOBONA“ geht jedes Vollmitglied die Verpflichtung ein, dem Club gegenüber positiv und loyal eingestellt zu sein. Neben dem selbstverständlichen, sportlich fairen Verhalten den Clubkollegen gegenüber ist besonders die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Clubordnung dafür maßgebend.

Weiters hat jedes Vollmitglied ein oder mehrere Anschlußmitglieder namhaft zu machen, wobei für diese dieselben Verpflichtungen wie für das Vollmitglied bestehen, sofern in den einschlägigen Bestimmungen nichts anderes beschrieben ist.

§2 Äußeres Auftreten

1. Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit

Für einen Club ist es notwendig auch in der Öffentlichkeit präsent zu sein. Mitglieder des Motorbootclubs „VINDOBONA“ sollen ihre Mitgliedschaft daher auch nach außen zeigen. Dazu gehören insbesondere das Führen von Clubabzeichen und Stander sowie die Clubkleidung.

2. Clubabzeichen und Stander

Vom Club werden Abzeichen, Aufkleber und Stander beim Eintritt kostenlos, einmalig zur Verfügung gestellt. Weitere Clubartikel sind jeweils käuflich zu erwerben. Jedes Mitglied sollte von diesem Angebot Gebrauch machen.

Aufkleber sind an geeigneter Stelle auf Auto und Boot anzubringen. Der Clubstander ist vor- oder mittschiffs zu führen, auf keinen Fall jedoch achterlich.

3. Bekleidung

Für besondere Anlässe soll jedes Mitglied Clubkleidung besitzen. Diese besteht für Damen aus:

- dunkelblauem Blazer, auf der linken Seite ist das Clubemblem aufgenäht
- hellgrauem Rock
- weißer Bluse

für Herren aus:

- dunkelblauem Blazer, auf der linken Seite ist das Clubemblem aufgenäht
- hellgrauer Hose
- weißem Hemd
- Clubkrawatte

Mitglieder, denen vom Club Ehrenzeichen verliehen wurden, haben diese mit der Clubkleidung zu tragen.

Ob zu einer Veranstaltung Clubkleidung zu tragen ist, wird in der Ausschreibung zu der Veranstaltung bzw. am Clubabend bekanntgegeben. Es steht jedoch jedem Mitglied frei auch zu anderen Anlässen Clubkleidung zu tragen.

§3 Clubschädigendes Verhalten

Die Clubmitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Motorbootclubs „VINDOBONA“ in der Öffentlichkeit schaden kann, insbesondere unqualifizierte Äußerungen gegenüber Dritten, Weitergabe vertraulicher Informationen sowie Anmaßung von Vertretungsbefugnis nach außen.

Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied etwaige Liegeplätze und Clubschlüssel entziehen bzw. das Mitglied aus dem Motorbootclub „VINDOBONA“ ausschließen.

§4 Verwaltung

1. Zahlungen an den Club

Jedes Mitglied hat seinen Zahlungsverpflichtungen (Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, Liegeplatzgebühr etc.) pünktlich nachzukommen. Sollte nichts anderes vereinbart worden bzw. am ausgegebenen Zahlschein vermerkt sein, ist die Forderung innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Vorschreibung fällig.

Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig eingehen, geht der Anspruch auf die Leistung, die Grundlage für die Forderung ist (z. B. Liegeplatz), verloren.

Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren sind im Vorhinein zu bezahlen und werden bei Austritt nicht refundiert.

Sollte ein Mitglied den Zahlschein für das Vereinsjahr bis 15. Februar des laufenden Jahres nicht erhalten haben, hat es unverzüglich mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen.

2. Forderungen gegenüber dem Club

Neu eingetretene Mitglieder haben eine zweijährige Probezeit zu absolvieren. Endet die Mitgliedschaft während dieser Probezeit durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens des Clubs, so wird die Beitrittsgebühr über Antrag wie folgt aliquot berechnet und ausgeglichen:

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

Ab dem sechsten bis zum vierundzwanzigsten Monat ab dem jeweiligen Eintrittsdatum wird für jedes volle Monat, in dem das Mitglied dem Club angehört, 1/24 der vollen Beitrittsgebühr, zuzüglich jeweiliger angefallener Liegeplatz- und sonstiger Gebühren, sowie der allenfalls für das 2. begonnene Mitgliedsjahr angefallenen Mitgliedsbeiträge, verrechnet. Übersteigen bereits geleistete Zahlungen den so errechneten Betrag, wird die Differenz zurückerstattet. Unterschreiten bereits geleistete Zahlungen den so errechneten Betrag, hat das ausscheidende Mitglied die Differenz nachzuzahlen.

Der Ausgleich ist binnen zwei Wochen nach Einlangen des berechtigten Antrages des Mitgliedes oder nach der Zahlungsvorschreibung durch den Motorboot-Club Vindobona vorzunehmen.

3. Änderung der persönlichen Daten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten (insbesondere Adresse, Telefonnummer etc.) sowie Änderungen der Daten von Boot und Anhänger / LKW, die auf dem Clubgelände eingestellt sind, innerhalb eines Monats, unaufgefordert und schriftlich durch eine „Veränderungsanzeige“ dem Vorstand bekannt zu geben.

Für Nachteile, die dem Club daraus erwachsen, daß das Mitglied die Bekanntgabe von Änderungen unterlassen hat, hat es dem Club eventuell entstehende Kosten inklusive Verwaltungsabgaben zu ersetzen.

Die Veränderungsanzeige ist beim Vorstand, oder via Download auf der Webseite des MCV, jederzeit beziehbar.

§5 Liegeplätze

1. Vergabe von Liegeplätzen

Jedes Vollmitglied kann bis auf Widerruf einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen.

Der Antrag verlängert sich jeweils für das Folgejahr, mit demselben Inhalt, wenn der Liegeplatzwerber dem Vorstand nicht bis spätestens 30. November (beim MCV einlangend) des Vorjahres seine Änderungswünsche oder seinen Verzicht auf die Inanspruchnahme mitgeteilt hat. Im Falle jeder Verlängerung des Antrages und dessen Annahme durch den Vorstand, verpflichtet sich der Liegeplatzwerber, die zur Anwendung kommenden Gebühren fristgerecht bis jeweils 28. Februar (beim MCV einlangend) für jede Saison zu bezahlen.

2. Wechsel des eingestellten Bootes / Fahrzeuges

Grundsätzlich darf nur jenes Boot am zugewiesenen Liegeplatz festgemacht werden, das in der Liegeplatzanmeldung angegeben wurde. Auch die Clubeinrichtungen, insbesondere Kran und Slipwagen dürfen nur für dieses Boot benutzt werden.

Wünscht ein Liegeplatznehmer sein Boot zu ändern, so hat er vorher mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen (z. B. gravierende Größenänderung des Bootes etc.) und es ist jedenfalls eine „Veränderungsanzeige“ an den Vorstand zu erstatten.

Die Veränderungsanzeige ist beim Vorstand, oder via Download auf der Webseite des MCV, jederzeit beziehbar.

3. Gästeliegeplätze

Zusätzlich zu der Vergabe von Liegeplätzen gemäß Absatz 1, kann der Vorstand freie Liegeplätze auch für kürzere Dauer als Gästeliegeplätze an alle Clubmitglieder und auch an clubfremde Personen vergeben.

Als Nachweis seiner Berechtigung erhält der Inhaber des Gästeliegeplatzes einen Gästeausweis, auf dem auch der Zeitraum, in dem der Gastplatz in Anspruch genommen werden darf, vermerkt wird. Der Gästeausweis ist sichtbar am eingestellten Boot bzw. Fahrzeug anzubringen.

4. Haftpflichtversicherung

Sämtliche Boote, für die ein Liegeplatz auf den Anlagen des Motorbootclubs „VINDOBONA“ beantragt wird, müssen über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Deckungssumme verfügen. Der Vorstand ist berechtigt im Zweifelsfall eine Versicherungsbestätigung zu verlangen.

Besteht für ein Boot keine Haftpflichtversicherung so hat der Vorstand die Einstellung des betreffenden Bootes bis zum Abschluß einer entsprechenden Versicherung zu untersagen. Zusätzlich kann der Vorstand dem Einsteller eines nicht versicherten Bootes den Liegeplatz entziehen.

5. Weitergabe von Liegeplätzen

Eine Weitergabe eines Liegeplatzes durch den Liegeplatznehmer an Dritte, ungeachtet der Tatsache, ob diese Clubmitglieder sind oder nicht, sowie das Einstellen von Booten und Fahrzeugen Dritter ist nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln hat den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge.

6. Räumung des Liegeplatzes

Beantragt ein Mitglied einen Liegeplatz im Folgejahr nicht mehr oder bekommt es keinen Liegeplatz zugeteilt, so hat es den Platz bis zum 15. Februar. des betreffenden Jahres zu räumen.

Plätze, die durch den Vorstand entzogen wurden, sind binnen 4 Wochen zu räumen, sofern im Vorstandsbeschluß zur Aberkennung keine andere Frist zur Räumung gesetzt wird. Wird die Frist versäumt, so wird Räumungsklage eingebracht.

7. Schlüsselplätze

Schlüsselplatznehmer sind berechtigt die technischen Clubeinrichtungen zu benützen und dazu auch das Gelände zu befahren. Hingegen ist es Schlüsselplatznehmern nicht gestattet Fahrzeug oder Boot auf dem Clubgelände abzustellen und am Steg zu verheften.

8. Vergabe von Clubcontainern

Die auf dem Clubgelände befindlichen Container dienen vornehmlich der Sicherung der Infrastruktur des Vereines selbst. Dafür nicht benötigte Containerräume können mit Vorstandsbeschluss in dessen alleiniger Diskretion, ganz oder teilweise, primär an Liegeplatznehmer, in berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen auch Vereinsmitglieder ohne Liegeplatz vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt, Reihung oder Verlängerung einer Zuteilung besteht nicht.

Jedes Vollmitglied, welches auch Inhaber eines Bootsliageplatzes ist, kann bis auf Widerruf einen Antrag auf Zuteilung eines Clubcontainerraumes am Clubgelände in Korneuburg stellen.

Der Antrag verlängert sich jeweils für das Folgejahr, mit demselben Inhalt, wenn der Bewerber dem Vorstand nicht bis spätestens 30. November (beim MCV einlangend) des Vorjahres seinen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Containerraumes mitgeteilt hat. Im Falle jeder Verlängerung des Antrages und dessen Annahme durch den Vorstand, verpflichtet sich der Containerinhaber, die zur Anwendung kommenden Gebühren fristgerecht bis jeweils 28. Februar (beim MCV einlangend) für jede Saison zu bezahlen.

Beantragt ein Mitglied einen Bootsliageplatz im Folgejahr nicht mehr oder bekommt es keinen Liegeplatz zugeteilt, so hat es den Clubcontainer bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres zu räumen.

Clubcontainer, die durch den Vorstand, aus wichtigem Grund, auch während einer laufenden Saison, insbesondere bei erheblich nachteiligem Gebrauch, entzogen bzw. nicht verlängert wurden, sind binnen 4 Wochen zu räumen, sofern mit Vorstandsbeschluss zur Aberkennung keine andere Frist zur Räumung gesetzt wird. Wird die Frist versäumt, so wird Räumungsklage eingebracht.

§6 Clubschlüssel

1. Anspruch auf Clubschlüssel

Grundsätzlich haben alle Vollmitglieder gegen Kautionsanspruch auf einen Clubschlüssel.

Gästeliegeplatznehmern wird für die Dauer des Liegeplatzanspruches, gegen Kautionsanspruch, ein Gästeschlüssel zur Verfügung gestellt.

2. Schlüssel für Anschlußmitglieder

Auf Antrag kann der Vorstand auch Anschlußmitgliedern einen Clubschlüssel zuteilen. Solchen Schlüsselinhabern ist nur das Betreten des Clubgeländes gestattet, nicht jedoch die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen (z. B. Krananlage) des Clubs.

3. Weitergabe des Clubschlüssels

Der Schlüsselinhaber ist berechtigt seinen Schlüssel an sein Anschlußmitglied weiterzugeben. Die Weitergabe ist jedoch nur dann gestattet, wenn das Anschlußmitglied dem Vorstand als berechtigt bekanntgegeben wurde. Weiters ist die Weitergabe nur an **ein** Anschlußmitglied zulässig. Ein Wechsel des berechtigten Anschlußmitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Bei Arbeiten am Boot oder Fahrzeug durch clubfremde Personen hat der Schlüsselinhaber unbedingt anwesend zu sein.

Eine Weitergabe des Clubschlüssels an unbefugte Personen ist ausnahmslos verboten und hat den Verlust des Liegeplatzes und des Anspruches auf einen Clubschlüssel zur Folge.

Bei Verlust des Clubschlüssels ist bei der nächsten Polizeidienststelle eine Verlustanzeige zu erstatten und diese dem Vorstand vorzulegen.

§7 Arbeitseinsätze

1. Arbeitsverpflichtung

Jeder Liegeplatz- und Schlüsselplatznehmer ist verpflichtet Arbeitseinsätze im Umfang von 16 Stunden/Jahr zu leisten. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine Erhöhung der verpflichtenden Arbeitsleistung mit entsprechender Begründung und zeitlicher Befristung beschließen.

Arbeitseinsätze können auch unter Berücksichtigung der zu erledigenden Aufgaben im Bereich der Gestaltung, Instandhaltung und Reinigung der Clubanlagen sowie der Administration geleistet werden.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen.

2. Bekanntgabe und Koordination der Arbeitseinsätze

Für die Koordination der Arbeitseinsätze ist ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied zuständig. Der/die Zuständige wird den Clubmitgliedern bekanntgegeben. Er trifft die Einteilung, legt die Termine für die Arbeitseinsätze fest und gibt diese bekannt. Mit ihm

sind etwaige Terminschwierigkeiten bzw. Präferenzen bezüglich Termin oder Arbeitsinhalt zu klären.

Jeder Arbeitseinsatz wird von einem Einsatzleiter betreut. Er hat auf die Dauer des Arbeitseinsatzes die volle Weisungsbefugnis gegenüber den Teilnehmern.

3. Abrechnung und Bestätigung von Arbeitseinsätzen

Der Arbeitseinsatz wird auf Stundenbasis auf die Arbeitsverpflichtung angerechnet, wobei ein voller Arbeitstag mit 8 Stunden bewertet wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Anrechnung von mehr als 8 Stunden pro Tag beschließen, wobei Pausen nicht in die Arbeitsleistung einbezogen werden.

Jedem Liegeplatznehmer wird zu Beginn des ersten Arbeitseinsatzes des Jahres ein Arbeitsschein ausgehändigt, auf dem der Einsatzleiter die geleisteten Stunden bestätigt. Der Arbeitsschein ist sorgfältig aufzubewahren und bis Ende November beim Vorstand abzugeben.

Kann ein Mitglied aus plausiblen Gründen seine Arbeitsverpflichtung in einem Jahr nicht ableisten, so kann die offene Stundenanzahl mit einem vom Vorstand festzulegenden Stundensatz abgegolten werden.

Unterbleibt die Arbeitsleistung ohne plausiblen Grund, ist ebenfalls eine Ablöse in gleicher Höhe zu bezahlen, zusätzlich kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Liegeplatz entziehen bzw. die Zuerkennung eines Liegeplatzes für das Folgejahr verweigern.

4. Entfall der Arbeitsverpflichtung

Wenn ein Liegeplatz- oder Schlüsselplatznehmer bereits sein 70-stes Lebensjahr erreicht hat, ist ein Arbeitseinsatz für ihn nicht verpflichtend und wird demnach auch nicht bei der Jahresvorsreibung eingefordert.

§8 Clubabend

Einmal monatlich veranstaltet der Club einen Clubabend. Dieser ist eine Informationsveranstaltung für alle Mitglieder und sollte so regelmäßig wie möglich besucht werden. Dinge, die am Clubabend bekanntgegeben werden (z. B. Vorstandsbeschlüsse, Termine etc.) gelten als verlautbart und daher als jedem Mitglied bekannt. Darüber hinaus können auf Clubabenden auch Beschlüsse, die einer Abstimmung bedürfen, gefaßt werden.

Konsequenzen aus der Unkenntnis beschlossener oder verlautbarter Tatsachen hat das Mitglied selbst voll zu tragen. Ein Schadenersatz durch den Club ist ausgeschlossen.

§9 Umgang mit Clubeigentum

Jedes Clubmitglied ist verpflichtet Clubeigentum sorgsam zu behandeln. Für vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Schäden ist der Verursacher unbeschränkt haftbar.

Erkannte Schäden am Clubeigentum sind dem Vorstand bzw. dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden, unabhängig davon wer den Schaden verursacht hat. Unterläßt ein Mitglied nachweislich, grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Meldung, kann ihm der Vorstand den Clubschlüssel und den Liegeplatz entziehen.

Eigenmächtige Veränderungen an Clubeinrichtungen sind nicht gestattet. Vorschläge für Verbesserungen können jederzeit beim Vorstand eingebracht werden.

§10 Weitere Bestimmungen

Für Clubgelände, Steganlagen und sonstige Einrichtungen erläßt der Vorstand eigene Betriebsordnungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich über diese zu informieren und sie zu befolgen. Die aktuelle Clubordnung sowie die Betriebsordnungen sind im Clubhaus ausgehängt. Jedes Vollmitglied erhält ein Exemplar kostenlos und hat deren Übernahme zu bestätigen. Weitere Exemplare können gegen einen angemessenen Kopierkostenbeitrag bezogen werden.

Änderungen der Clubordnung und der Betriebsordnung werden außerdem am Clubabend vor dem Inkrafttreten bekanntgegeben.

§11 Verstöße gegen die Club-, Gelände- und Betriebsordnung

Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Club-, Gelände- und Betriebsordnung werden grundsätzlich vom Vorstand beschlossen.

Zumindest hat der Vorstand das betreffende Mitglied schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Sie kann im Bedarfsfall am darauffolgenden Clubabend öffentlich bekanntgegeben werden.

Falls ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 Z.1 und/oder den Räumungsverpflichtungen gemäß § 5 Z. 6 der Clubordnung trotz Mahnung nicht zeitgerecht entspricht, hat der Vorstand dem Mitglied in einem letzten Mahnschreiben (eingeschrieben an die zuletzt bekanntgegebene Adresse) eine zumindest vierwöchige Frist ab Zustellung zur Abholung seines Bootes samt Trailer zu setzen. Diese Abholung ist nur Zug um Zug gegen Zahlung der gesamten offenen Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gestattet.

Falls das Boot samt Trailer nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeholt worden ist, ist der Vorstand – nach seiner Wahl - berechtigt das Boot samt Trailer entweder – nach Einholung eines Sachverständigengutachtens - freihändig zu verkaufen oder außerhalb des Clubgeländes auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes abzustellen. Auf diese Möglichkeiten des freihändigen Verkaufes und der Abstellung hat der Vorstand in dem vorgenannten Mahnschreiben explizit hinzuweisen.

Der Veräußerungserlös ist zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des Clubs (inklusive der Kosten des Sachverständigengutachtens) gegen das Mitglied zu verwenden. Ein allfälliger Mehrerlös wird - nach Wahl des Vorstandes - entweder auf ein dem Vorstand bekanntes Konto des Mitgliedes überwiesen oder beim Kassier des Clubs zur Abholung durch das Mitglied bereitgehalten. Der Vorstand hat das Mitglied – auf dessen Kosten - schriftlich von einem allfälligen Mehrerlös und davon zu verständigen, ob dieser überwiesen oder zur Abholung durch das Mitglied bereitgehalten wird.

Weitere Sanktionen sind in den einzelnen Paragraphen explizit angeführt.

Entzieht der Vorstand einem Mitglied einen Liegeplatz oder schließt er das Mitglied aus dem Club aus, werden bereits bezahlte Liegeplatzgebühren bzw. Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§12 Gültigkeit

Die Clubordnung tritt am 1. April 2014, nach Verlautbarung bei der Generalversammlung am 29. März 2014 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig. Gleichzeitig wird die Clubordnung vom 1.4.2013 außer Kraft gesetzt.